Bundesgesetz über die Stauanlagen : Vernehmlassungsbericht verabschiedet

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria**

Band (Jahr): **92 (2000)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-940313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

doch bald einmal ausgeschöpft. Man kann z.B. nicht beliebig viele firmeneigene Parkplätze aufreissen und in Biotope verwandeln. Wenn alle diese naheliegenden Möglichkeiten erschöpft sein werden, dann kann der Nachweis einer nachhaltigen Versorgung mit Energie für das betreffende Unternehmen eine attraktive, weitere Massnahme zur Verbesserung der betrieblichen Ökobilanz darstellen.

Ein weiterer, wesentlicher Faktor für die Entwicklung eines internationalen Marktes für emissionsfrei und ökologisch produzierten Strom ist die Tatsache, dass die EU-Kommission die Förderung der erneuerbaren Energien in der Gemeinschaft mit einer Richtlinie ankurbeln will.

Als Zielvorgabe wird bis 2010 die Verdoppelung des Anteils von «grüner» Elektrizität in der Union von gegenwärtig 6% auf 12% verlangt. Grossbritannien liegt mit 0,7% deutlich unter und Schweden mit 25% weit über diesen Mittelwerten. Inzwischen hat z.B. Italien bereits eine Quote für erneuerbare Energien eingeführt, die jeden Stromimporteur dazu verpflichtet, einen Teil seiner Stromlieferungen nachweisbar aus erneuerbarer Produktion zu liefern.

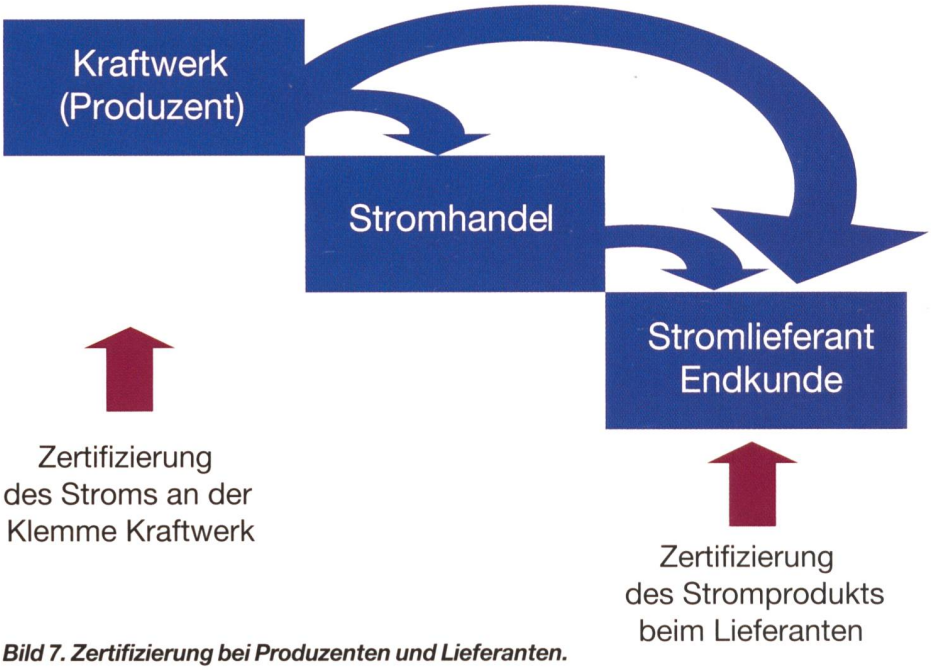

Bild 7. Zertifizierung bei Produzenten und Lieferanten.

Der vorliegende Aufsatz ist eine Überarbeitung eines gleichnamigen Referats, das der Autor anlässlich der Hauptversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 28. September 2000 in Lausanne gehalten hat. Weitere Auskünfte zum Label *naturemade* erteilt der Autor.

Adresse des Verfassers
Peter Molinari, Direktor, Engadiner Kraftwerke AG, CH-7530 Zernez.

Bundesgesetz über die Stauanlagen: Vernehmlassungsbericht verabschiedet

■ *Uvek*

Der Bundesrat hat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über einen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Stauanlagen Kenntnis genommen und beschlossen, den Bericht der Presse, den angehörten Kreisen sowie auf Verlangen weiteren Interessierten abzugeben. Er hat das Uvek beauftragt, den Entwurf unter Berücksichtigung der Forderungen aus der Vernehmlassung zu überarbeiten und im Rahmen der geplanten Neukonzeption der Sicherheitsaufsicht des Bundes erneut in eine Vernehmlassung zu geben.

Am 7. Oktober 1999 wurde der Entwurf eines Stauanlagengesetzes in die Vernehmlassung gegeben, der vor allem eine Verschärfung der Haftpflicht für Stauanlageninhaber zum Gegenstand hatte. Der Auftrag, die Haftpflicht für Stauanlageninhaber analog der Kernenergiehaftpflicht auszugestalten, geht auf eine Motion zurück, welche die eidgenössischen Räte im Jahre 1993 überwiesen haben. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende März 2000. Die eingereichten Stellungnahmen fielen kontrovers aus. Die Bestimmungen über die Sicherheit der Stauanlagen blieben weitgehend unbestritten; sie entsprechen allerdings schon geltendem Recht (Stauanlagenverordnung, SR 721.102). Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer hielt die Vorlage trotz verändertem Umfeld für notwendig und sprach sich grundsätzlich auch für eine Verschärfung der Haftung aus. Die Einführung einer obligatorischen Deckung bzw. Versicherungspflicht analog dem Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) wurde aber mehrheitlich abgelehnt. Verneint wurde zudem die Dringlichkeit der Vorlage, weil die bisherige Sicherheitsbilanz der Stauanlagen sehr gut sei und zuerst die Auswirkungen der Strommarktliberalisierung bekannt sein müssten, bevor man den Inhabern von Stauanlagen durch ein Versicherungsobligatorium zusätzliche Kosten auferlege. Klar abgelehnt wurde weiter die Haftung der Inhaber für Schäden, die durch ausserordentliche Naturvorgänge, kriegerische Ereignisse oder grobes Verschulden einer Drittperson verursacht werden. Diese Risiken seien von den Stauanlageninhabern gar nicht beeinflussbar und die dafür vorgesehene Bundesversicherung zu teuer.

Der Bundesrat hat das Uvek beauftragt, die Vorlage zu überarbeiten und den Entwurf im Rahmen einer geplanten Neukonzeption der Sicherheitsaufsicht des Bundes erneut in eine Vernehmlassung zu geben. Der Entwurf soll sich dabei auf die weitgehend unbestrittenen Punkte (Sicherheitsvorschriften, Einführung der scharfen Kausalhaftung) beschränken. Die Einführung weitergehender Haftungsbestimmungen soll dagegen erst im Rahmen der anstehenden Totalrevision des Haftpflichtrechts diskutiert werden.

Uvek Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation